

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Rössel, Rolf Kutzmutz, Dr. Christa Luft,
Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS**

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksachen 13/6088, 13/6336 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen, zur Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes und zur Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen, zur Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes und zur Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost“ (Drucksache 13/6088) wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel 1 „Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (Altschulden-Regelungs-Gesetz ARG)“ wird § 2 neu gefaßt:

„§ 2

Als Folge der Übernahme der in § 1 genannten Verbindlichkeiten durch den Erblastentilgungsfonds werden die in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen belegenen öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften sowie sonstige Schuldner der Gesellschaft für kommunale Altkredite und Sonderaufgaben der Währungsumstellung mbH, Berlin, von Forderungen, die auf Grund von Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zur Finanzierung des Baus gesellschaftlicher Einrichtungen entstanden sind, befreit. Soweit das Land Berlin von derartigen Forderungen betroffen ist, wird es ebenfalls befreit.“

Die §§ 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen.

2. Artikel 3 wird ersatzlos gestrichen.
3. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 3.

Bonn, den 27. November 1996

Dr. Uwe-Jens Rössel
Rolf Kutzmutz

Dr. Christa Luft
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Die Einstellung der sogenannten Altschulden auf gesellschaftliche Einrichtungen in den Erblastentilgungsfonds durch den vorliegenden Entwurf schafft die gesetzlichen Voraussetzungen, um das Problem der sogenannten Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen einer ausgewogenen und für alle beteiligten Gebietskörperschaften akzeptablen Regelung zuzuführen.

Entsprechend den Regelungen des Gesetzes über die Errichtung eines Erblastentilgungsfonds (ELFG) wird der Erblastentilgungsfonds durch das Bundesministerium der Finanzen verwaltet.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 ELFG erhält der Fonds aus dem Bundeshaushalt die für die Zahlung seiner Zins- und Tilgungsverpflichtungen notwendigen Mittel. Für die Verbindlichkeiten des Fonds haftet gemäß § 4 Abs. 2 der Bund. Diesen gesetzlichen Regelungen trägt der vorliegende Änderungsantrag Rechnung.

Da der Erblastentilgungsfonds bisher nicht in der geplanten Höhe ausgelastet ist, wovon auch der vorliegende Gesetzentwurf ausgeht, ist eine Einstellung der sogenannten Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen in Ostdeutschland im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen möglich.

Gleichfalls im Gesetzentwurf wird die Beteiligung der ostdeutschen Länder an den Zins- und Tilgungsverpflichtungen des Erblastentilgungsfonds in Höhe der sogenannten kommunalen Altschulden und die Inanspruchnahme von Mitteln des Aufbaus Ost und des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR für diese Verpflichtungen geregelt. Diese Regelungen sollen gestrichen werden. Die ostdeutschen Länder waren zu keiner Zeit Schuldner dieser sogenannten Altkredite. Eine Befreiung von diesen Verbindlichkeiten per Gesetz ist daher nicht notwendig.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Nummer 1

Da die Länder nie Schuldner der im Gesetzentwurf genannten Verbindlichkeiten waren, besteht keine Notwendigkeit, sie von solchen Verbindlichkeiten zu befreien. Die Befreiung muß sich auf die in diesen Ländern belegenen öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften beziehen. Soweit die sogenannten Altschulden Berlin betreffen, wird dem durch Satz 2 Rechnung getragen.

Artikel 1 § 3 Abs. 1 regelt die Beteiligung der fünf neuen Länder und Berlins an den Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds. Diese Regelung widerspricht den §§ 4 und 6 ELFG. Die Länder waren auch zu keiner Zeit Schuldner dieser sogenannten Kreditverträge. Eine Regelung über die Beteiligung der fünf neuen Länder und Berlins an der Tilgung der sogenannten Altschulden auf gesellschaftliche Einrichtungen in Ostdeutschland ist daher weder sachlich noch rechtlich zu begründen, soweit diese sogenannten Altschulden in den Erblastentilgungsfonds eingestellt werden.

Artikel 1 § 3 Abs. 2 hat die Zweckentfremdung des Vermögens der ehemaligen Parteien und Massenorganisationen in Höhe von

735 Mrd. DM für Zins- und Tilgungsleistungen des Erblastentilgungsfonds zum Inhalt. Diese Regelung stellt keine ausdrückliche Änderung des Einigungsvertrages dar. Die Zweckbindung dieses Vermögens für gemeinnützige Zwecke ist daher nicht aufgehoben. Eine Zweckentfremdung widerspricht auch dem Vertrauenstatbestand, der nicht unerheblich zum Zustandekommen des Einigungsvertrages beigetragen hat. Artikel 1 § 3 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs läßt eine Zweckentfremdung von Mitteln des Aufbaus Ost für die Zins- und Tilgungsleistungen der sogenannten Altschulden zu. Diese Mittel werden auch weiterhin dringend für den Ausbau der Infrastruktur in den fünf neuen Bundesländern und Berlin benötigt, so daß eine Zweckentfremdung den Interessen der Länder und Berlins zuwiderläuft. Die §§ 3 und 4 sind deshalb zu streichen.

Zu Nummer 2

Die Änderung des Investitionsförderungsgesetzes entfällt durch die Streichung von Artikel 1 § 3 und 4.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

